

„Ossen“ vor dem Kauf besichtigt hat, daß er sich über die finanzielle Situation des Roth erkundigte und diese Information günstig ausfiel; wenn die Vorinstanz hieraus den Schluß zieht, daß der Kaufvertrag „in durchaus unverfänglicher Weise“ zu stande gekommen sei, so ist dem beizustimmen. Auch als Delictspauliana gebracht es demnach der Klage am Fundament.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern (II. Abteilung) vom 22. November 1907 in allen Teilen bestätigt.

43. Urteil vom 5. Juni 1908 in Sachen

Grapf, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Konkursmasse Wittmer,
Bekl. u. Ber.-Bekl.

Verrechnung im Konkurse. Kann der Schuldner einer gepfändeten Forderung, dem Anzeige von der Pfändung gemacht ist, in dem nachher eröffneten Konkurse seines Gläubigers der Konkursmasse die Einrede der Verrechnung entgegenhalten für Forderungen an den Gemeinschuldner, die er nach der Pfändungsanzeige erworben hat? SchKG Art. 213, 206, 199.

A. Durch Urteil vom 5. März 1908 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen über das Klagebegehren:

Ist nicht gerichtlich zu erkennen, Beklagte sei pflichtig, den Kläger unter Kompensation und Kassation des Kaufschuldsicherungsbriefes von 16,000 Fr. mit 7828 Fr. 02 Cts. in V. Klasse zu kollozieren und den Kollokationsplan entsprechend abzuändern?
erkannt:

Die klägerische Forderung ist im Betrage von 23,828 Fr. 02 Cts. geschützt und im Betrage von 12,949 Fr. 90 Cts. als durch Kompensation getilgt erklärt und mit 10,878 Fr. 12 Cts. in V. Klasse zu kollozieren.

B. Der Kläger hat gegen dieses Urteil rechtzeitig und unter Beilegung einer Rechtschrift die Berufung an das Bundesgericht erklärt. Er stellt den Antrag:

Es sei die klägerische Forderung von 23,828 Fr. 02 Cts. statt im Betrage von nur 12,949 Fr. 90 Cts., in demjenigen von 16,000 Fr. als durch Kompensation getilgt erklärt und mit 7828 Fr. 02 Cts. in V. Klasse zu kollozieren.

C. Zur heutigen Verhandlung sind die Parteien nicht erschienen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In tatsächlicher Beziehung ist über die Grundlage des Prozesses und dessen heutige Gestaltung folgendes aus den Akten hervorzuheben: Der Kläger schloß, als Käufer, mit Baumeister Wittmer, als Verkäufer, am 10./14. März 1906 einen Kaufvertrag ab, wobei für eine Summe von 16,000 Fr. ein Kaufschuldsicherungsbrief zu Gunsten des Verkäufers errichtet wurde. Am 19. März 1906 wurde dieser Kaufschuldsicherungsbrief zu Gunsten verschiedener Gläubiger des Wittmer gepfändet, am 26. gl. Mts. erließ das Betreibungsamt Wittenbach an den Kläger eine Anzeige von der Pfändung, wobei es ihm mitteilte, bis auf den Betrag von 9000 Fr. (die Pfändungssumme) dürfe keine Zahlung an Wittmer geleistet werden, sondern nur an das Betreibungsamt, unter Androhung von Doppelzahlung im Unterlassungsfalle. Bis zu diesem Zeitpunkte hatte der Kläger teils an Wittmer, teils an Dritte für ihn Zahlungen von zusammen 8380 Fr. 50 Cts. gemacht. Weitere Zahlungen von zusammen 9500 Fr. machte er nachher. Am 6. Juni 1906 wurde über Wittmer der Konkurs eröffnet. Der Kläger hat im Konkurse geltend gemacht:

jene Zahlungen von zusammen	Fr. 17,880 50
weitere Zahlungen von	„ 7,193 87

zusammen	Fr. 25,074 37
und hievon in Abzug gebracht seinen Kaufschuldsicherungsbrief mit	„ 16,000 —

woraus sich ein Saldo von	Fr. 9,074 37
ergibt; hievon sind aber unbestrittenermaßen	„ 1,246 35

abzuziehen, welche der Kläger in besonderem

Verfahren geltend zu machen sich vorbehält,
so daß in V. Klasse zu kollozieren waren . Fr. 7,828 02
gemäß Rechtsbegehren vor II. Instanz und im Berufungsantrag.

Das Urteil der Vorinstanz beruht darauf, daß zunächst die Gesamtforderung des Klägers festgesetzt wird auf 23,828 Fr. 02 Cts.; sodann werden an die Kauffschuld des Klägers laut Kauffschuldsversicherungsbrief angerechnet die Zahlungen vor der Pfändungsanzeige (mit 8380 Fr. 50 Cts.), und eine Anzahl weiterer Leistungen und Forderungen des Klägers, zusammen machen diese Beträge die Summe von 12,429 Fr. 90 Cts. aus, so daß der Kläger mit 10,878 Fr. 12 Cts. in V. Klasse kolloziert wird. Demgegenüber macht er mit seiner Berufung geltend, es sei die Kompensation für die ganze Kauffschuldsversicherungsbrieftsumme von 16,000 Fr. zuzulassen, so daß er nur mit 7828 Fr. 02 Cts. in V. Klasse zu kollozieren sei. Eventuell verlangt er, daß die Zahlungen Wittmers nach dem 26. März 1906 insofern an die Kauffschuld anzurechnen seien, als sie aus dem Vermögen des Klägers stammen. Um diese Punkte dreht sich heute der Streit.

2. Die grundsätzliche Rechtsfrage, die danach zur Entscheidung steht, läßt sich dahin formulieren: Kann der Schuldner einer gepfändeten Forderung, dem Anzeige von der Pfändung gemacht ist, in dem nachher eröffneten Konkurs seines Gläubigers der Konkursmasse die Einrede der Verrechnung entgegenhalten für Forderungen, die er nach der Pfändungsanzeige an den Gemeinschaftschuldner erworben hat? Der Kläger bejaht die Frage mit der Argumentation, Art. 213 SchRG regle die Kompensation im Konkurs ausschließlich und vollständig; insbesondere seien auch die Ausnahmen von der Zulässigkeit der Kompensation darin erschöpfend aufgezählt; eine Ausnahme für den erwähnten Fall sei nun aber nicht gemacht. Demgegenüber verweist schon die Vorinstanz zutreffend darauf, daß die Entscheidungsnorm für diesen Fall nicht in Art. 213 SchRG gefunden werden kann. Diese Bestimmung hat nur den Normalfall im Auge, daß ein Beschlagsrecht an Vermögensstücken des Schuldners erst entsteht mit dem Konkurs; er bezieht sich jedoch nicht auf den Fall, daß vorher daran schon ein Pfändungspfandrecht entstanden ist. Dieser hier vorliegende Fall ist an Hand der Grundsätze über das Verhältnis der Spezialexekution — der Pfändung — zur Generalexekution — als welche sich der Konkurs darstellt — zu beurteilen, und die Normen hierüber sind, wie auch die Vorinstanz richtig erkannt

hat, in den Art. 199 und 206 SchRG zu finden. Zufolge des durch die Pfändung begründeten Pfändungspfandrechts an der Forderung (dem Kauffschuldsversicherungsbrief) sind die Rechte des Gläubigers (Wittmer) im Betrage der Pfändung auf die Pfändungsgläubiger übergegangen, in dem Sinne, daß der Schuldner (der Kläger) nun nicht mehr gültig an den Erstgläubiger (Wittmer) zahlen konnte. Die Konsequenz der Auffassung des Klägers wäre nun die, daß das Pfändungspfandrecht mit Ausbruch des Konkurses über den Gläubiger der gepfändeten Forderung (Pfändungsschuldner) in dem Sinne dahinfallen würde, daß zwischen Pfändung und Konkursausbruch erfolgte Zahlungen des Forderungsschuldners an den Gläubiger (Pfändungsschuldner) der Konkursmasse entgegengehalten werden könnten. Dieses Resultat würde an sich schon den Postulaten der Gerechtigkeit widersprechen, indem dadurch der Schuldner der gepfändeten Forderung durch eine ungesetzliche Handlung — Zahlung an den nicht (mehr) Berechtigten — in Verbindung mit Ausbruch des Konkurses günstiger gestellt würde, als er vorher war. Zu diesem Resultate könnte man denn auch nur dann gelangen, wenn anzunehmen wäre — und das ist ein weiteres Argument des Klägers —, mit der Konkursöffnung fallen die schon begründeten Pfändungspfandrechte in der Weise dahin, daß sie überhaupt ex tunc aufgehoben seien und der Schuldner von diesen Beschlagsrechten frei geworden sei. Allein diese weite Bedeutung kommt dem Art. 206 SchRG nicht zu. Indem diese Bestimmung die „anhängigen Betreibungen“ als durch den Konkurs aufgehoben erklärt, hat sie die Meinung, daß nicht mehr während der Generalexekution des Konkurses auch Spezialexekutionen sollen laufen können. Daß dagegen die Pfändung nicht ex tunc dahinfällt, als ob sie überhaupt nie stattgefunden hätte, ergibt sich aus Art. 199 SchRG, wonach gepfändete Vermögensstücke in die Konkursmasse fallen, sofern im Zeitpunkte der Konkursöffnung deren Verwertung noch nicht stattgefunden hat. Das heißt nicht, daß nun das Pfändungspfandrecht ex tunc aufgehoben sei, mit befreiender Wirkung für den Schuldner und (bei Pfändung von Forderungen) den Drittschuldner, sondern es besagt nur, daß nunmehr an Stelle des Pfändungspfandrechts (der Pfändungsgläubiger) das Kon-

Kursbeschlagnahme (der Konkursmasse) tritt; die Konkursmasse subsumiert in die Rechte der Pfändungsgläubiger. Ihre Lage kann daher dem Drittschuldner der gepfändeten Forderung gegenüber auch nicht schlechter sein, als es die Lage der Pfändungsgläubiger war, so speziell hinsichtlich der Verrechnung, und daraus folgt, daß Art. 213 hier keine Anwendung findet. Daß die gedachte Subsumtion der Gesamtgläubigerschaft in die Rechte der Pfändungsgläubiger stattfindet, hat das Bundesgericht stets angenommen, vergl. US 22 S. 704; 24 I S. 399 Nr. 73 i. f.; f. auch 32 II S. 136; vergl. ferner Weber und Brüstlein (und Salis), 2. Aufl., Anm. 8 zu Art. 199 S. 265 f. Damit ist aber die aufgeworfene Frage entgegen dem Kläger und im Sinne der Vorinstanz entschieden.

3. Der eventuelle Standpunkt des Klägers kann aus dem Grunde nicht geschützt werden, weil es nach der verbindlichen, in Anwendung kantonalen Prozeßrechts erfolgten Feststellung der Vorinstanz am Nachweise dafür gebricht, daß die fraglichen Zahlungen Wittmers aus dem Vermögen des Klägers stammten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons St. Gallen vom 5. März 1908 in allen Teilen bestätigt.

44. Urteil vom 19. Juni 1908

in Sachen **Kopp**, Bekl. u. Ver.-Kl., gegen **Hoh**, Kl. u. Ver.-Bekl.

Art. 65 OG, Berufsfrist; beschleunigtes Verfahren. Darunter fallen nur die im OG selbst (Art. 63 Ziff. 4 Abs. 2) bezeichneten Streitigkeiten. — **Vindikation von Versicherungspoliceen im Konkurs. Anfechtung der Begünstigung des Vindikanten.** Art. 285 ff. SchKG.

A. Durch Urteil vom 21. Dezember 1907 hatte das Kantonsgericht Zug über die Rechtsbegehren:

a) der Klägerin: „Es sei der Beklagte pflichtig, das Eigen-

„tumsrecht der Klägerin an den Versicherungspoliceen Nr. 74,180 und Nr. 74,181 der Union Assurance Society in London, resp. an der Versicherungssumme von 10,254 Fr. 50 Cts., nebst erlaufenen und noch erlaufenden Zinsen anzuerkennen, eventuell, es sei gegenüber dem Beklagten gerichtlich festzusetzen, daß die Versicherungsgelder aus den Versicherungspoliceen Nr. 74,180 und 74,181 der Union Assurance Society in London nicht zu der Verlassenschaftsliquidationsmasse des Anton Hoh gehören“;

b) des Beklagten: „Es seien sämtliche Klagebegehren im ganzen Umfange abzuweisen und demzufolge die von der Klägerin vindizierten Ansprüche, d. h. das Eigentumsrecht an den Versicherungspoliceen Nr. 74,180 und 74,181 der Union Assurance Society in London, bzw. an der Versicherungssumme von 10,254 Fr. 50 Cts., nebst erlaufenden und noch erlaufenden Zinsen, im Sinne von Art. 280 des Bundesgesetzes über Sch. und K. dem Beklagten zuzuerkennen. Eventuell: Es sei gerichtlich zu erkennen, es habe die Klägerin dem Beklagten die vom Versicherten Anton Hoh bezahlten Prämien von 2700 Fr. zurückerstatten“; —

erkannt:

Es sei der Beklagte pflichtig, das Eigentumsrecht der Klägerin an den Versicherungspoliceen Nr. 74,180 und 74,181 der Union Assurance Society in London, resp. an den Resten der nach der Deckung der Faustpfandsforderung der Sparfassa Zug resultierenden Versicherungssumme samt Zins anzuerkennen.

Auf Appellation des Beklagten hin hat sodann das Obergericht des Kantons Zug mit Urteil vom 21. März 1908 das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

B. Gegen das ihm am 31. März 1908 mitgeteilte obergerichtliche Urteil hat nunmehr der Beklagte mit Eingabe vom 10. April 1908 die Berufung an das Bundesgericht eingelegt. Er beantragt, es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und in Gutheißung des von ihm vor Obergericht gestellten Rechtsbegehrens zu erkennen, d. h. es sei im Sinne der Gegenrechtsbegehren zu erkennen.

C. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Beklagten diese Anträge wieder aufgenommen.